

SATZUNG

der Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig

über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Bauschutt- / Restmüllannahmestelle Zeltingen-Rachtig

vom 02.04.2019

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der Fassung vom 20.12.2001 hat der Gemeinderat von Zeltingen-Rachtig am 14.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Bauschutt- / Restmüllannahmestelle Zeltingen-Rachtig steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig. Zur Deckung der Kosten für die Bewirtschaftung der Bauschutt- / Restmüllannahmestelle erhebt die Ortsgemeinde Gebühren für die Benutzung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

Die Benutzungsgebühr wird ab dem Haushaltsjahr 2020 jährlich in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig festgesetzt.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht steht der Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig, vertreten durch den Ortsbürgermeister sowie den von ihr Beauftragten (Zahlstellenpersonal der Bauschutt- / Restmüllannahmestelle Zeltingen-Rachtig) zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten

§ 3 Pflichten der Benutzer

(1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.

(2) Die Benutzer müssen die Anlage der Bauschutt- / Restmüllannahmestelle sorgsam behandeln und bei Abgabe von Bauschutt bzw. Restmüll die dafür ausgewiesenen Bereiche nutzen. Zudem hat der Benutzer vor Abgabe des Bauschutts bzw. des Restmülls für eine ordnungsgemäß Trennung des abzugebenden Materials Sorge zu tragen.

(3) Beschädigungen auf Grund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten zu melden.

§ 4

Folgen unsachgemäßer Benutzung und Haftung

(1) Eine unsachgemäße Benutzung liegt vor, wenn gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, den Anordnungen der Ortsgemeinde oder des Zahlstellenpersonals nicht Folge geleistet oder durch sonstige Vorkommnisse eine ordnungsgemäße Benutzung gefährdet ist.

(2) Die Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig ist berechtigt, Maßnahmen zu treffen, die für die Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Benutzung notwendig sind. Bei unsachgemäßer Benutzung kann ein zeitweiser Ausschluss, in Wiederholungsfällen ein dauernder Ausschluss, ausgesprochen werden.

(3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig durch die Benutzung entstehen.

§ 5

Kosten

(1) Gebührenfähig sind die Kosten, die der Ortsgemeinde für die Verwaltung, die Unterhaltung und den Betrieb der Bauschutt- / Restmüllannahmestelle entstehen.

(2) In den gebührenfähigen Aufwand werden die Kosten für den Schuldendienst nicht einbezogen.

§ 6

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Bauschutt- / Restmüllannahmestelle. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Benutzung der Bauschutt- / Restmüllannahmestelle durch Abgabe von Bauschutt oder Restmüll erfolgt.

§ 8

Gebührenberechnung

Die Gebühren betragen wie folgt:

Abgabe von Bauschutt pro m ³	35,00 €
Abgabe von Restmüll pro m ³	70,00 €

§ 9
Zahlung von Gebühren

(1) Die Gebühr ist am Tag der Nutzung der Bauschutt- / Restmüllannahmestelle bar zu zahlen und somit sofort fällig.

(2) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10
Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz sinngemäß.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Zeltingen-Rachtig, den 02.04.2019

gez. Ortsbürgermeister Manfred Kappes